

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6716

Entscheid Nr. 133/2018  
vom 11. Oktober 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 der durch den königlichen Erlass vom 21. Mai 1964 koordinierten Gesetze über das Personal in Afrika, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 28. Juni 2017 in Sachen des Föderalen Pensionsdienstes gegen Katomba Etienne Mbiangandu Mukengeshayi, dessen Ausfertigung am 9. August 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 der am 21. Mai 1964 koordinierten Gesetze über das Personal in Afrika, dahin ausgelegt, dass er das Recht auf eine Ruhestandspension den Personen belgischer oder luxemburgischer Staatsangehörigkeit vorbehält, die als Mitglieder des Berufspersonals der Kader in Afrika ernannt sind, unter Ausschluss der ‘ Belgier mit kongolesischem Statut ’, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und den Kontext ihrer Annahme*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 21. Mai 1964 koordinierten Gesetze über das Personal in Afrika, der folgendermaßen lautet:

« Le présent chapitre s’applique aux personnes de nationalité belge ou luxembourgeoise qui ont été nommées comme membres du personnel de carrière des cadres d’Afrique avant le 30 juin 1960 ».

B.1.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt diese Bestimmung dahin aus, dass sie das Recht auf die durch die Artikel 9 § 2 und 10 desselben Gesetzes vorgesehene Ruhestandspension den Personen vorbehält, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die für die Gewährung der Pension berücksichtigten Leistungen erbracht haben, die belgische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen, und dass sie die Personen, die zum selben Zeitpunkt « Belgier mit kongolesischem Statut » waren, von dem Recht auf diese Pension ausschließt.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.2.1. Die fragliche Bestimmung war bis zur Koordinierung vom 21. Mai 1964 in Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1961 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zugunsten des Berufspersonals der Kader in Afrika enthalten.

B.2.2. Ziel dieses Gesetzes war es, den Folgen zu begegnen, die die Ereignisse im Kongo ab dem Monat Juli 1960 für die Mitglieder dieses Personals hatten. Während die belgischen Behörden zu dem Zeitpunkt, als der Kongo die Souveränität erlangte, damit rechnen konnten, dass die Bediensteten des Mutterlandes, die ihr Amt in Afrika ausübten, nach und nach über einen längeren Zeitraum in das Mutterland zurückkehren würden, haben die Ereignisse vom Juli 1960 eine plötzliche und massive Rückkehr dieser Bediensteten nach Belgien innerhalb kurzer Zeit zur Folge gehabt. Das Gesetz vom 27. Juli 1961 bezweckte also, das Schicksal der Mitglieder dieses Personals zu regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 106/1, SS. 1-2), indem eine Regelung eingeführt wird « zugunsten der Personalmitglieder, die infolge der Ereignisse daran gehindert waren, ihre Laufbahn fortzusetzen, wobei diese Regelung gleichzeitig die Gewährung bestimmter Vorteile finanzieller Art und die Einrichtung eines Mechanismus, mit dem ihnen gegenüber die Einstellungsregeln im öffentlichen Sektor des Mutterlandes gelockert werden können, umfasst » (ebd., S. 3).

B.2.3. Dieses Gesetz umfasste somit zahlreiche Bestimmungen, deren Ziel es war, die Wiedereingliederung der Bediensteten, die unvermittelt und unvorbereitet in das Mutterland zurückkamen, in den belgischen öffentlichen Dienst zu organisieren. Es sah außerdem bestimmte Vorteile finanzieller Art für die Bediensteten vor, deren Laufbahn in der Verwaltung in Afrika aus diesem Anlass endete.

B.2.4. Zu den Vorteilen finanzieller Art ist in der Begründung des Gesetzes vom 27. Juli 1961 angegeben:

« Il convient, en équité, que les membres du personnel de carrières des cadres d'Afrique, privés de leur emploi par suite des événements, reçoivent une pension ou une allocation tenant lieu de pension pour les services qu'ils ont prestés. Cette pension ou cette allocation doit normalement être proportionnelle au temps de service accompli par les intéressés.

D'autre part, si le reclassement de tous les membres du personnel de carrière des cadres d'Afrique dans le secteur public belge est impossible, cela ne signifie pas que les intéressés

doivent être abandonnés à leur sort. L'Etat a, vis-à-vis d'eux, un devoir de protection et il convient qu'il leur assure pendant un délai minimum un soutien financier.

L'importance de ce délai est liée aux difficultés de reclassement que rencontreront les intéressés et aux droits qui leur seront reconnus en matière de pension » (*ibid.*, p. 3).

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit des Behandlungsunterschieds zu prüfen, der durch die fragliche Bestimmung zwischen den Mitgliedern des Berufspersonals der Kader in Afrika, die zum Zeitpunkt der für den belgischen Staat im Kongo erbrachten Leistungen die belgische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen, und denjenigen, die zum selben Zeitpunkt « Belgier mit kongolesischem Statut » waren, eingeführt wird, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Ersteren, die ihre belgische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit aufgrund der Gesetze des Mutterlandes über die Staatsangehörigkeit hatten, steht das Recht auf die Ruhestandspension zu, während Letzteren, die aus den Kolonialgebieten stammten und für die aufgrund der Kolonialcharta vom 18. Oktober 1908 die Sonderregelungen der Gesetze über das Statut der Kolonie beibehalten wurden, nicht das gleiche Recht zusteht.

B.3.2. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache geht hervor, dass der Antrag auf Gewährung einer Pension eine Person betrifft, die in Belgien wohnhaft ist. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Situation der ehemaligen Mitglieder des Berufspersonals der Kader in Afrika, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Bewilligung der Pension rechtmäßig in Belgien wohnhaft sind.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Das Recht auf die Pension als Lohnempfänger oder öffentlicher Bediensteter ist ein subjektives Recht vermögensrechtlicher Art, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird (siehe unter anderem EuGHMR, 12. April 2006, *Stec und andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 55; 18. Februar 2009, *Andrejeva gegen Lettland*, § 79).

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Staatsangehörigkeit des Bediensteten, der Leistungen als Mitglied des Berufspersonals der Kader in Afrika erbracht hat, zu dem Zeitpunkt, zu dem er diesem Personal angehörte. Ein solches Kriterium ist objektiv.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob es für die Zielsetzung der fraglichen Bestimmung sachdienlich ist. Dazu ist zu berücksichtigen, dass nur sehr starke Erwägungen einen Behandlungsunterschied rechtfertigen können, der ausschließlich auf der Staatsangehörigkeit beruht.

B.6.1. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit des Bediensteten zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen kann im Kontext der Verabschiedung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juli 1961 hinsichtlich des Ziels der Bestimmungen dieses Gesetzes, das die Wiedereingliederung der Bediensteten des Mutterlandes, die sich für eine Laufbahn im öffentlichen Dienst der Kolonie entschieden hatten und sich plötzlich daran gehindert sahen, diese Laufbahn fortzusetzen, und sich gezwungen sahen, nach Belgien zurückzukehren, in den belgischen öffentlichen Dienst vorsah und regelte, als sachdienlich angesehen werden.

B.6.2. Hingegen kann das Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht als sachdienlich angesehen werden hinsichtlich der Bestimmungen desselben Gesetzes, nach denen den Bediensteten für die erbrachten Dienste eine Ruhestandspension gewährt wird. Die Ereignisse im Juli 1960 hatten nämlich ebenfalls Auswirkungen auf die Laufbahn der Bediensteten der Verwaltung in Afrika, die Belgier mit kongolesischem Statut waren, und insbesondere auf ihr Recht auf die Ruhestandspension. Zwar bestand keine Notwendigkeit, für ihre

Wiedereingliederung in den öffentlichen Dienst des Mutterlandes zu sorgen, aber nichts rechtfertigt es, dass ihnen das Recht auf die Ruhestandspension entzogen wird, die sie für die Dienste, die sie für die belgische Kolonie erbracht haben, erhalten hätten, wenn ihre Laufbahn normal hätte verlaufen können.

B.6.3. In der Begründung des Gesetzes vom 27. Juli 1961 heißt es:

« La Belgique a vis-à-vis des agents qui ont servi sa cause en Afrique des devoirs moraux auxquels elle ne peut et ne doit se soustraire.

[...]

Il s'agit, en effet, dans chaque cas, de personnes nommées à un emploi public en vertu d'un acte du Pouvoir Exécutif pour accomplir, sous statut, une carrière à l'issue de laquelle ils devaient normalement être appelés à bénéficier d'une pension de retraite à charge du Trésor public » (*Doc. parl.*, Chambre, S.E. 1961, n° 106/1, pp. 2-3).

B.7.1. In der Auslegung, wonach die Bedingung der Staatsangehörigkeit, die gemäß Artikel 1 der am 21. Mai 1964 koordinierten Gesetze über das Personal in Afrika vorgesehen ist, auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Recht auf die Ruhestandspension anwendbar ist, sodass sie den Mitgliedern des Berufspersonals der Kader in Afrika, die seinerzeit Belgier mit kongolesischem Statut waren und die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Pension in Belgien wohnhaft sind, das Recht auf die Pension entzieht, ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.7.2. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung auch anders ausgelegt werden kann, nämlich in dem Sinn, dass die Bedingung der Staatsangehörigkeit nur auf die Bestimmungen anwendbar ist, mit denen die Wiedereingliederung der Personalmitglieder in Afrika in den belgischen öffentlichen Dienst bei ihrer Rückkehr nach Belgien aufgrund der Ereignisse von 1960 geregelt wird, und nicht auf die durch dieselben Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über das Recht auf die Ruhestandspension.

In dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung den in der Vorabentscheidungsfrage bemängelten Behandlungsunterschied nicht ein, sodass diese verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 1 der am 21. Mai 1964 koordinierten Gesetze über das Personal in Afrika, dahin ausgelegt, dass er Belgier mit kongolesischem Statut, die als Mitglieder des Berufspersonals der Kader in Afrika ernannt waren, von der Ruhestandspension ausschließt, die durch die Artikel 9 § 2 und 10 derselben Gesetze vorgesehen ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass sie Belgier mit kongolesischem Statut, die als Mitglieder des Berufspersonals der Kader in Afrika ernannt waren, nicht von der Ruhestandspension ausschließt, die durch die Artikel 9 § 2 und 10 derselben Gesetze vorgesehen ist, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût